

Das folgende Beispiel soll die Möglichkeiten und Potenzen derart gestalteter Anlässe veranschaulichen:

Im Rahmen der operativen Bearbeitung einer Person wird bekannt (IM-Berichte, Ergebnisse konspirativer Maßnahmen der Abteilung VIII), daß diese in einer Garage eines Garagengemeinschaftskomplexes Konstruktionsunterlagen und -materialien zum Bau eines Motorseglers lagert und dieser kurz vor der Fertigstellung steht. In Kenntnis aktueller politisch-operativer Lagebedingungen wird im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens eine Brandschutzkontrolle für den Garagengemeinschaftskomplex organisiert. Bei der Kontrolle der Garage der bearbeiteten Person (1) werden durch Angehörige der Feuerwehr die Konstruktionsunterlagen sowie der fast fertiggestellte Motorsegler festgestellt. Der hierzu gefertigte Kontrollergebnisbericht der Feuerwehr wird entsprechend den in Abhängigkeit weiterer operativer Bearbeitungsergebnisse, insbesondere zur Persönlichkeit der bearbeiteten Person, seinen Motiven und Zielstellungen, die dem Bau des Motorseglers zugrunde liegen, möglichen vorbereiteten Verteidigungsvorbringen bei einer Konfrontation mit den Sicherheitsorganen und den hieraus abgeleiteten politisch-operativen einschließlich untersuchungsmäßigen Zielstellungen verwendet. Sachverhaltsbezogen könnte er einerseits mit seinem Bekanntwerden beim MfS einen Anlaß in Form eigener Feststellungen der Untersuchungsorgane gemäß § 92 Ziff. 1 StPO darstellen. (2) Andererseits könnten die bei der Brandschutzkontrolle durch die Feuerwehr getroffenen Feststellungen an die zuständigen Organe der Hauptverwaltung der zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen übergeben werden, um im Ergebnis der von diesen Organen im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse durchzuführenden Untersuchungshandlungen zur Herstellung, Zulassung und den Betrieb von Luftfahrzeugen eine Präzisierung der Zielstellungen der Bearbeitung des operativen Materials vorzunehmen. Dabei könnten die erreichten Untersuchungsergebnisse, soweit diese Verdachtshinweise beinhalten, mit ihrer Übergabe an das MfS einen Anlaß gemäß § 92 Ziff. 3 StPO darstellen.

Eine weitere Möglichkeit der Gestaltung von Anlässen besteht darin, daß der Anlaß das Ergebnis der Wahrnehmung dienstlicher¹

¹ Das Betreten der Garage durch die Angehörigen der Feuerwehr erfolgt in Wahrnehmung der Befugnis gemäß § 16 Ziff. e Gesetz über den Brandschutz in der DDR - Brandschutzgesetz - vom 19. Dezember 1974, GBl. I Nr. 62 S. 575

² Vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt 2.2. dieser Arbeit